Die Wirkungen der Ehe

Mit der Schließung der Ehe wird eine Wirtschafts- und Einstandsgemeinschaft begründet. Die Ehegatten sind für einander verantwortlich und stehen für einander ein. Diese Grundbedeutung der Ehe wird regelmäßig öffentlich verlautbart, so dass Ehegatten dies auch für sich akzeptieren. Diese Wirkung beschränkt sich jedoch regelmäßig nur auf die sozialrechtlichen Konsequenzen einer Eheschließung. Die familien- und erbrechtlichen Wirkungen einer Ehe müssen hiervon unterschieden werden.

In familienrechtlicher Hinsicht käme diese Wirkung gerade dann zum Tragen, wenn es einem Ehegatten gesundheitlich schlecht geht. Jetzt müsste der andere Ehegatte doch für ihn einstehen, sich um seine Belange kümmern und ihn versorgen. Gerade dies hat man sich bei der Eheschließung doch versprochen. Tatsächlich gewährt die Eheschließung aber gerade keine gegenseitige Berechtigung dazu, die Interessen des anderen zu vertreten und sich um seine Belange zu kümmern. Eine derartige Vertretungsmacht hat der Gesetzgeber aber nicht vorgesehen. Hier beschränkt sich die eheliche Vertretungsmacht auf die Führung der Geschäfte zur angemessenen Deckung des Lebensunterhaltes. Dies bedeutet, dass ein Ehegatte den anderen dann vertritt, wenn die Grundbedürfnisse des gemeinsamen Haushaltes gedeckt werden. Hierunter fallen insbesondere die Anschaffung von Lebensmitteln, notwendige Kleidungsstücke, die Beschaffung von Heizmaterial, Beleuchtung sowie die Anschaffung von Haushaltsgegenständen. Bereits dieser Wirkungsrahmen der ehelichen Vertretungsmacht zeigt, dass grundlegende Geschäfte, z.B. Entscheidungen über den gewöhnlichen Aufenthaltsort, Entscheidungen über Gesundheitsbehandlungen oder Verfügungen über Vermögensgegenstände des Ehegatten hiervon gerade nicht umfasst sind.

Sollte ein Ehegatte daher aufgrund einer gesundheitlichen Einschränkung nicht mehr in der Lage sein, sich um seine persönlichen Angelegenheiten selber zu kümmern, kann der Ehegatte diese Interessen aufgrund der geschlossenen Ehe nicht wahrnehmen. Vielmehr bedarf es hier einer besonderen Vollmachtgewährung, dass der Ehegatte auch die weitergehenden Entscheidungen für den Ehegatten treffen kann. Diese Vorsorgevollmacht sollte daher auch zwischen Ehegatten erteilt werden.

Liegt keine Vorsorgevollmacht vor, ist im Falle der Geschäftsunfähigkeit eines Ehegatten keine andere Person mehr vorhanden, die die Interessen wahrnehmen und die erforderlichen Entscheidungen treffen kann. Dabei können gerade bei gesundheitlichen Belangen diese Entscheidungen oft nicht aufgeschoben werden. Die Durchführung von gesundheitlichen Eingriffen oder Behandlungen oder die Entscheidung über den Wechsel einer Person in eine Pflegeinrichtung sind oft zeitnah zu treffen und gewähren keinen Aufschub. In diesem Fall bleibt nur die Möglichkeit, im Rahmen eines Betreuungsverfahrens vor dem zuständigen Betreuungsgericht eine gerichtlich angeordnete Vertretungsmacht einzuholen. Ist der Ehegatte in diese Verfahren zum Betreuer bestellt worden, können ebenfalls die erforderlichen Entscheidungen getroffen werden, jedoch obliegt dem Gericht auch stets die Kontrolle über die Ausübung der Betreuung. Weiterhin hat der Betreuer dem Gericht auch regelmäßig jährlich Rechenschaft über seine Betreuung abzulegen. Insbesondere bei einer Betreuung über das Vermögen sind dann die Einnahmen und Ausgaben offenzulegen. Um diese Folgen zu vermeiden, sollten sich auch in einer Ehe die Ehegatten gegenseitig mit einer weitergehenden Vollmacht ausstatten.

Auch in erbrechtlicher Hinsicht werden wir Folgen der Eheschließung regelmäßig überschätzt. Haben sich die Ehegatten während ihrer Ehe ein wirtschaftliches Polster zugelegt, das sie für ihren

Lebensabend verwenden wollen, gehen sie regelmäßig auch davon aus, dass sie sich zunächst gegenseitig vollständig beerben. Erst nach dem Längstlebenden von ihnen kommen dann die Kinder zum Zuge. Jedoch auch diese Wirkung hat die Ehe nicht.

Das Erbrecht nach unserem Bürgerlichen Gesetzbuch stellt ein beinahe ausschließliches Verwandtschaftserbrecht dar. Daher kommen über alle Erbenordnungen nur Personen als Erben in Betracht, die mit einem Erblasser über Geburten verbunden sind. Dies trifft aber beim Ehegatten regelmäßig nicht zu. Daher wird der Ehegatte bei der Erbenfindung zunächst nicht berücksichtigt. Als Erben kommen vielmehr die eigenen Abkömmlinge sowie die Eltern und deren Abkömmlinge in Betracht. Lediglich aufgrund einer Sondervorschrift erhält auch der Ehegatte ein Erbrecht. Dieses Recht steht aber stets neben dem Erbrecht der gesetzlichen Erben. Erst neben Erben der dritten Erbordnung, d.h. neben den Großeltern des Erblassers und dessen Abkömmlingen, verdrängt das gesetzliche Erbrecht des Ehegatten das weitere Verwandtschaftserbrecht. Ein alleiniger Erbanspruch des Ehegatten ist daher beinahe ausgeschlossen.

Sollten die Ehegatten daher die Vorstellung haben, beim Versterben des Ersten von ihnen dessen Vermögen vollständig auf den anderen Ehegatten zu übertragen und erst nach dem Versterben des Längstlebenden einen Vermögensübergang auf die Kinder zuzulassen, sind die Ehegatten zwingend gehalten, die Erbfolge in Abweichung von der gesetzlichen Erbfolge durch die Errichtung eines Testaments zu gestalten. Dabei haben die Ehegatten gerade die Möglichkeit, den Nachlass des Erstversterbenden ausschließlich auf den überlebenden Ehegatten zu übertragen. Ebenso können die Ehegatten in diesem Fall gemeinsam darüber entscheiden, was mit dem kumulierten Vermögen nach dem Versterben des Längstlebenden passieren soll. Auch hier ist zu berücksichtigen, dass aufgrund des bestehenden Verwandtschaftserbrechts sich die Erbfolge nach jedem Ehegatten ausschließlich nach dessen Verwandtschaftsverhältnissen richtet. Die Verwandten des Erstversterbenden werden daher regelmäßig im Rahmen der Erbfolge nach dem Längstlebenden nicht mehr berücksichtigt. Bei einem Vertrauen auf die gesetzliche Erbfolge kann dies auch zur Folge haben, dass das Vermögen, das aus der Familie eines Ehegatten stammt, plötzlich in der Familie des anderen Ehegatten landet. Dies kommt insbesondere dann vor, wenn sich die von den Ehegatten erwartete Reihenfolge des Versterbens plötzlich ändert. Auch hier sollte rechtzeitig eine gemeinsame Regelung der beiderseitigen Erbfolgen durch ein Testament erfolgen.

Die Wirkungen der Eheschließung sind daher sowohl familienrechtlich, als auch erbrechtlich häufig von den Wirkungen einer Wirtschafts- und Einstandsgemeinschaft weit entfernt. Vielmehr bedarf es gerade in diesen Fällen einer rechtzeitigen Beschäftigung mit den bestehenden Risiken und einer eigenverantwortlichen Vorsorge.

Thomas Waegt
Rechtsanwalt
Fachanwalt für Familienrecht
Fachanwalt für Steuerrecht